



Bereich: Stabsstelle Wirtschaftsförderung
Az: 01 WiFö
Datum: 08.02.2017

2017/038
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung	28.02.2017	7
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017	
Rat der Stadt	09.03.2017	

Betreff

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Castrop-Rauxel zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Recklinghausen

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarung „zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Recklinghausen“ (s. Anlage) wie vorliegend mit dem Kreis abzuschliessen und den Breitbandausbau somit gemeinsam zu forcieren. Der Beschluss gilt unter dem Vorbehalt, dass keine finanziellen Belastungen für die Stadt entstehen.

Kravanja

Bürgermeister

Sachverhalt

Die Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten (HVB) im Kreis Recklinghausen hat sich am 03.11.2016 mit dem NGA-Ausbau (Next Generation Access; steht für breitbandigen Internetzugang mit mindestens 100 MBit/s) in der Emscher-Lippe-Region befasst. Im Ergebnis wurde dem Verfahrensvorschlag zugestimmt, für die im Kreisgebiet liegenden und förderfähigen Gebiete einen gemeinsamen Antrag auf Infrastrukturförderung zu stellen.

Ein kreisweites Markterkundungsverfahren (MEV) wurde bereits durchgeführt. Eine darauf aufbauende Studie mit Handlungsempfehlungen, insbesondere für Gewerbestandorte liegt vor.

Ein darauf aufbauendes kreisweites Interessensbekundungsverfahren (IBV) ist am 12.12.2016 vom Kreis mit Frist 10.01.2017 offiziell durchgeführt worden. Eine Interessensbekundung ist eingegangen. Ziel eines IBV ist es grundsätzlich, die Wirtschaftlichkeitslücken zu ermitteln, die einem Telekommunikationsunternehmen beim Ausbau entstehen. Die Ergebnisse eines IBV sollen in die Lage versetzen, einen Antrag auf Infrastrukturförderung zu stellen. In diesen sollen alle zuvor mit den kreisangehörigen Städten abzustimmenden Ausbaugebiete einbezogen werden.

Antragsfrist für den laufenden Call war der 28.02.2017.

Der Antrag eines Kreises auf Infrastrukturförderung wird vom Bund nur bei gleichzeitiger Vorlage einer Kooperationsvereinbarung des Kreises mit seinen kreisangehörigen Städten, in denen entsprechende Ausbaugebiete vorhanden sind, bearbeitet. Die vorherige Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung ist mithin eine zwingende Voraussetzung.

Zu den formalen Anforderungen an die Vereinbarung heißt es im Leitfaden zur Bundesförderung unter 4.2. Zuwendungsempfänger (Antragsteller): „Im Falle der Übernahme der Aufgaben durch einen Landkreis [...], übertragen die Kommunen die Aufgaben an die jeweilige Organisation. Dieser Aufgabenübertrag muss schriftlich erfolgen und kann z.B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder eine unterzeichnete Kooperationserklärung für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes erfolgen.“

Im Treffen der Breitbandbeauftragten der Emscher-Lippe-Region am 12.12.2016 stellte der Kreis Recklinghausen einen vom Breitbandbüro Land bereitgestellten Musterentwurf einer Kooperationsvereinbarung vor. Daraufhin sind von den Städten einzelne Fragen, Anmerkungen und Wünsche formuliert worden, die zu einer Klarstellung und Ergänzung im Detail führen sollten. Die Entwurfsversion berücksichtigte diese und wurde nach inhaltlich-fachlicher Prüfung von den Breitbandbeauftragten mehrheitlich befürwortet.

Förderrechtlich müssen bei Antragseinreichung die Ausbaugebiete feststehen, insbesondere aber muss die Finanzierung sichergestellt sein.

Noch vor Antragseinreichung beim Bund muss der Letter-Of-Intent des Landes zu dessen Kofinanzierung eingeholt werden. Somit wird eine 100-Prozent-Förderung vorab geklärt. Ohne diese wird kein Förderantrag beim Bund eingereicht.